

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012, zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Ilsede wird durch die Feuerwehrsatzung vom ... festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
- e) Aus- bzw. Abpumpen von Räumen, Flächen, Behältern etc.
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- i) Bergung oder Sicherung von Sachen
- j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen von gefährlichen Ästen.

- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin, der Gebührenschuldner, die Kostenschuldnerin bzw. der Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild bzw. Kostenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren und Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Ilsede haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Ilsede über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsede außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.06.1996, sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen der Gemeinde Ilsede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.09.2008 und die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.10.2001, sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lahstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 19.06.2008 außer Kraft.

Ilsede, 22.10.2015

Gemeinde Ilsede


Fründt
Bürgermeister

Anlage:
Gebührentarif

Anlage zu § 4 Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ilsede außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben:

Kosten-/Gebührentarif

I.

Allgemeines

1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben.
2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normgerechten feuerwehrtechnischen Beladung des jeweiligen Fahrzeugs.

Weitere auf den Einsatzfahrzeugen mitgeführte Geräte und Ausrüstungen werden, soweit sie für den Einsatz erforderlich sind, zusätzlich nach Abschnitt II, Ziffer 3 abgerechnet.

Geräte und Ausrüstungen, die außerhalb der fahrzeugmäßigen Beladung zugeführt werden, werden nach Abschnitt II, Ziffer 3, zuzüglich des jeweiligen Transport-/Zugfahrzeugs gemäß Ziffer 2 berechnet. Dies gilt auch für die Zuführung von Anhängern.

Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -ausrüstungen können nur in Verbindung mit dem feuerwehrtechnischen Personal in Anspruch genommen werden. Eine Verleihung ist ausgeschlossen. Die Personalkosten werden nach Abschnitt II, Ziffer 1 abgerechnet.

3. Brandsicherheitswachen
 - 3.1 Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden das Personal nach Abschnitt II, Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge und/oder Geräte mit 50 % der unter Abschnitt II, Ziffer 2 bzw. 3 aufgeführten Tarife berechnet.
 - 3.2 Brandsicherheitswachen bei Zirkus-, Theater-, Musik- und ähnlichen Veranstaltungen werden je Vorstellung für die ersten drei Stunden mit einem Pauschalsatz je Feuerwehrfrau/-mann gemäß Abschnitt II, Ziffer 1, mitgeführte Fahrzeuge und Geräte mit dem Kostenersatz für eine Stunde berechnet. Darüber hinausgehende Zeiten werden entsprechend Abschnitt II abgerechnet.
4. Die Kosten-/Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederausrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Aufwendungen für eigenes Personal sowie Betriebsstoffe.

II.

Kosten-/Gebührentarif

1.	Personaleinsatz je Feuerwehrfrau/-mann pro halbe Stunde	
	ohne Sonderausrüstung	11,00 €
	unter Atemschutz/Hitzeschutz	16,00 €
	unter Chemie- Vollschutz/Strahlenschutz	22,00 €
	Brandsicherheitswache gem. Abschnitt I, Ziff. 3.1	8,00 €
	Brandsicherheitswache gem. Abschnitt I, Ziff. 3.2 für	31,00 €

	die ersten drei Stunden pauschal	
	Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
	1.1 Zuschläge für Einsätze	
	an Werktagen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr	25 %
	an Sonn- und Feiertagen	50 %
	außerhalb des Gemeindegebietes	25 %
	Die Zuschläge werden nebeneinander erhoben.	
	2. Einsatz von Fahrzeugen, je Fahrzeug pro halbe Stunde	
	a) Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank	17,00 €
	b) Tanklöschfahrzeug	27,00 €
	c) Löschgruppenfahrzeug	33,00 €
	d) Rüst-/Gerätewagen	42,00 €
	e) Einsatzleitwagen	10,00 €
	f) Mannschaftstransportwagen	10,00 €
	g) Anhänger	5,00 €
	3. Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungen, je Gerät pro halbe Stunde	
	3.1 Wasserfördergeräte und Zubehör	
	a) Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	12,00 €
	b) Tauchpumpe mit druckseitigem Zubehör	5,00 €
	c) Vakuumsauger (Kesselsauger)	5,00 €
	3.2 Hilfs- und Rettungsgeräte	
	a) Rettungsschere mit Hydraulikpumpe	16,00 €
	b) Rettungsspreizer/Zylinder mit Hydraulikpumpe	16,00 €
	c) Hydraulikhebesatz mit Pumpe (Stempel)	8,00 €
	d) Hydraulikheber („Büffelheber“)	3,00 €
	e) Greifzug (Mehrzweckzug)	5,00 €
	f) Hebekissen	6,00 €
	g) Brennschneidegerät	6,00 €
	h) Motor-Kettensäge	3,00 €
	i) Steckleiter, 4 teilig	3,00 €
	j) Schiebeleiter	6,00 €
	k) Hakenleiter	2,00 €
	l) Sprungtuch	5,00 €
	m) Druckluft-Sprungretter	16,00 €
	3.3 Ölchadengeräte	
	a) Ölsperre je 10 m	6,00 €
	b) Ölauffangbehälter	6,00 €
	c) Leckdichtkissen	6,00 €
	d) Ölumfüllpumpe mit Zubehör	6,00 €
	e) Sonstige Spezialgeräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert), je angefangene 256 €	3,00 €
	3.4 Beleuchtungs-/Signalgerät	
	a) Stromerzeuger	16,00 €
	b) Arbeitsstellenscheinwerfer m. Stativ, Kabeltrommel u. Zubehör	5,00 €
	c) Handsprechfunkgeräte	5,00 €

	3.5 Sonstige Geräte	
a)	Atenschutzgerät (Preßluftatmer)	5,00 €
b)	Vollschutz/Strahlenschutzanzug	6,00 €
c)	Hitzeschutzkleidung	3,00 €
d)	Be-/Entlüftungsgerät m. Zubehör	9,00 €
e)	Messgeräte	9,00 €
f)	Schlauchüberführung	9,00 €
g)	Türaufsperrwerkzeugsatz	6,00 €
h)	Kleinlöschgeräte, Schläuche, Armaturen, Räum-, Arbeits-, Beleuchtungs-, Sicherungs- und sonstige Geräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 256 €	2,00 €
4.	Zuschläge	
	Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten außerhalb des Gemeindegebietes wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.	

III. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren in Abschnitt I und II werden folgende Selbst/Fremdkosten zum Selbstkostenpreis/ Tagespreis vom Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbindemittel, Einmal-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %.
2. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
3. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
4. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitt I und II.
5. Sonstige einsatzbedingte Auslagen, z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.